

ERZIEHUNG

Kinder müssen sich durchbeißen

„Die Sportsachen vergessen? Ich bring sie dir.“ „Im Regen zur Schule mit dem Rad? Ach, ich fahr dich lieber schnell.“ Solche Gesten sind nett gemeint. Wenn Eltern sie aber inflationär einsetzen, können sie ihren Kindern damit eher schaden als nutzen. „Wenn ich meinem Kind permanent alle Hindernisse aus dem Weg räume, lernt es nicht, sich selbst durchzubeißen“, sagt Familiencoach Kira Liebmann. Das könne Jugendlichen zum Beispiel später im Ausbildungsbetrieb auf die Füße fallen: „Dort werden sie auch nicht ständig hofiert.“



Kinder brauchen die Chance, sich zu beweisen. FOTO: IMAGO/MSMÜLLER

Was bedeutet das für den Alltag? Liebmann rät Eltern, in Situationen, die für das Kind schwierig sind, nicht sofort klein beizugehen. Ein Beispiel: Der Sohn fängt mit Fußball an und möchte nach vier Wochen nicht mehr zum Training. Statt ihn sofort abzumelden, könnten Eltern mit ihm eine Vereinbarung treffen: „Pass auf, ein halbes Jahr gibst du dort 100 Prozent. Und wenn du es danach wirklich nicht willst, darfst du abbrechen.“

Dies gebe Kindern die Möglichkeit, sich zu beweisen und am Ende vielleicht festzustellen, dass das Training doch Spaß macht. Letztlich sei es aber wie bei allen Sachen zwischen Eltern und Kindern: Wer als Elternteil selbst kaum etwas durchzieht, kann schlecht dafür argumentieren, sagt Familientrainerin Kira Liebmann. DPA

ZIERVÖGEL

Von Pflanzen vergiftet

Pflanzen können bei Vögeln zu einer Vergiftung führen. Oft wissen Halter dabei gar nicht, welche Pflanzen giftig sind. „Das ist mit bloßem Auge auch nicht zu erkennen“, sagt Elisabeth Peus. Sie ist Tierärztin für Zier- und Wildvögel.

Gefährlich können nicht nur Teile der Pflanze sein, sondern auch die unmittelbare Umgebung. „Hohe Keimbelastungen sind auch in Gießwasserresten oder Pflanzenuntersetzern zu finden“, sagt Peus in der Zeitschrift „Wellensittich & Papageien Magazin“.

Doch woran erkennen Halter, dass ihr Vogel möglicherweise Gift aufgenommen hat? Symptome wie Zittern, Flügelhängen, Würgen bis Erbrechen sowie kein Durst und kein Appetit sollten sie stutzig werden lassen. Wichtig ist dann nicht nur, den Vogel schnell zum Tierarzt zu bringen, sondern auch umfangreiche Informationen mitzuliefern: „Bei einem Vergiftungsverdacht müssen Bilder der Pflanze, den Blättern, Blüten und Früchten oder zumindest größere Teile der Pflanze mitgebracht werden“, rät Peus. Das könne entscheidende Hinweise geben.

Ja, ich will nicht mehr

FAMILIENRECHT Bei permanentem Streit kann eine Scheidung die Lösung sein. Eine Anwältin erklärt, welche Voraussetzungen Paare für die Trennung erfüllen müssen.

VON ANIKA WÜRZ

„Klassischerweise trennen sich besonders viele am Jahresanfang, also nach dem Weihnachtsfest, oder nach den Sommerferien - da verbringen die Paare eben viel Zeit miteinander“, sagt Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht aus Halle. Viel Zeit verbringen Paare auch im Lockdown miteinander - noch dazu nicht unter dem Tannenbaum oder im Feriendomizil, sondern gelangweilt auf der Couch, mit nervenaufreibendem Home-schooling oder in Heimarbeit. Wenig verwunderlich also, dass Merschky von zunehmenden Anfragen für Scheidungen berichtet: „Ich kann für mich sagen, dass ich nach dem Lockdown sehr viele neue Termine hatte.“

Eine aktuelle Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Civey kann die persönliche Empfindung der Anwältin bestätigen. Civey zufolge wird sich die Zahl der Scheidungen in Deutschland aufgrund der Corona-Beschränkungen voraussichtlich verfünffachen. Im Zuge der Studie bestätigten nämlich 2,2 Prozent der circa 2.500 Befragten, zwischen Ende März und Ende Mai 2020 beschlossen zu haben, ihre Ehe scheiden zu lassen. In einem vergleichbaren Zeitraum des Jahres 2018 seien es nur 0,4 Prozent aller befragten Verheirateten gewesen. Ist die Entscheidung erst einmal gefallen, gilt es die Scheidung zu vollziehen.

Welche Schritte von der Trennungsabsicht bis zur eigentlichen Stellung des Scheidungsantrags einzuleiten sind und welche Punkte Paare in Besonderen beachten sollten, erklärt die halleche Anwältin.

1 Sich von Beginn an einen Anwalt suchen

„Direkt mit der Trennung sollten die Ehepartner sich am besten bereits das erste Mal von einem Anwalt beraten lassen. Ich muss ja meine Rechte kennen“, sagt Merschky. Da spätestens bei der Einreichung des Scheidungsantrags sowieso Anwaltszwang besteht, kann sich das getrennte Paar so schon längerfristig mit der Person auseinandersetzen, die sie vor dem Familiengericht vertreten wird.

Läuft die Scheidung einvernehmlich ab, reiche es, wenn ein Partner den Anwalt beauftragt. Der Beauftragende muss am Ende der Prozedur auch für die Kosten aufkommen. Für gewöhnlich verhandeln Experte, die sich einvernehmlich scheiden lassen, aber eine informelle Kostenaufteilung. Einen gemeinsamen Anwalt zu beauftragen, sei gemeinlich unkomplizierter und lohne sich, „wenn man dem anderen vertraut“, so Merschky.

2 Wichtige Voraussetzung: das Trennungsjahr

Eine Voraussetzung, um sich scheiden lassen zu können, ist das sogenannte Trennungsjahr. Meist ziehe dazu einer der Experte aus. „Ich kann das Trennungsjahr aber auch in der ehelichen Wohnung verbringen. ‚Getrennt von Tisch und Bett‘, sagt man dazu - und natürlich ist auch eine wirtschaftliche Trennung wichtig“, merkt die Anwältin an.

Die Annahme vieler, drei Trennungsjahre absolvieren zu müssen, wenn die Scheidung nur von einem beider Partner gewünscht ist, sei wiederum gefährliches Halbwissen. Merschky erklärt: „Ich bin nach einem Trennungsjahr geschieden. Auch, wenn der andere das nicht möchte. Die typischen drei Trennungsjahre, die viele absolvieren, wenn nur ein Partner sich scheiden lassen will, sind eher eine Art Beweiserleichterung dafür, dass die Ehe wirklich gescheitert ist.“ Gut zu wissen: Auch während des Trennungsjahres können die Ehegatten im Zuge einer angestrebten Versöhnung kurzzeitig wieder zusammenleben. Die Fachanwältin für Familienrecht begründet: „Einen kurzen Versöhnungsversuch innerhalb des Trennungsjahres toleriert der Gesetzgeber ausdrücklich. Er will ja eigentlich nicht, dass die Ehe geschieden wird“, so Merschky.



Die Coronakrise stellt viele Paare auf die Probe.

FOTO: IMAGO/SHOTSHOP



„Paare sollten sich immer wieder fragen: Ist die Trennung wirklich nötig?“

Marie-Luise Merschky
Fachanwältin für Familienrecht
FOTO: LUTZ WÜRBACH

„Ansonsten gilt: Wo kein Kläger, da kein Richter.“ Die Expertin rät allen Paaren dazu, das Trennungsjahr unbedingt für die Klärung all dieser Fragen zu nutzen.

4 Den Scheidungsantrag einreichen

Sind alle Rahmenbedingungen abgesprochen und das Trennungsjahr vorüber, kann der eigentliche Scheidungsantrag eingereicht werden. Das geschieht durch den jeweiligen Rechtsanwalt beim Familiengericht. Diesbezüglich müssen laut Merschky unter anderen folgende Dokumente beige-

legt werden: die Heiratsurkunde, die Vollmacht für den Anwalt sowie gegebenenfalls entsprechende Formulare zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, Geburtsurkunden der Kinder und die Scheidungsfolgenvereinbarung.

„Im Anschluss an die Beantragung der Scheidung ermittelt das Gericht dann zunächst, wer welche Rentenansparungen in der Ehe erworben hat“, sagt Merschky. Damit werde der Grundstein für den Versorgungsausgleich gelegt. Jener soll finanzielle Nachteile aufseiten eines Ehegatten nach der Scheidung verhindern.

Der wichtigste Hinweis der Anwältin: Die Corona-Krise ist eine Ausnahmesituation. Etwaige Trennungsabsichten sollten daher gut überlegt sein: „Paare sollten sich immer wieder fragen: Ist die Trennung wirklich nötig? Oder halte ich noch ein bisschen durch, bis vielleicht wieder etwas Normalität einkehrt?“, so Merschky. „Ich rate immer dazu, die Flinte nicht zu früh ins Korn zu werfen.“

Fragen rund um die Scheidung, Unterhalt und Sorgerecht beantworten drei Expertinnen am heutigen Donnerstag, dem 11. März, von 10 bis 12 Uhr. Rede und Antwort stehen diese drei Fachanwältinnen für Familienrecht:

» Rufen Sie an:
Marie-Luise Merschky: 0345/560 82 18
Sandra Baatz: 0345/560 80 19
Anja Wicht: 0345/560 83 13

VORSORGEVOLLMACHT

Wenn plötzlich nichts mehr geht

Welche Regelungen wichtig sind.

In guten Zeiten denken wir selten daran, dass ein selbstbestimmtes Leben nicht selbstverständlich ist. Ein Unfall, eine schwere Krankheit - und plötzlich können wir die wichtigen Dinge des Alltags nicht mehr selbst in die Hand nehmen.

Eine Vorsorgevollmacht kann helfen, sich rechtlich abzusichern. „Die Corona-Pandemie hat an den Inhalten einer Vollmacht nichts geändert“, sagt Rechtsanwalt Andreas Kühnelt. „Allerdings haben jetzt auch mehr jüngere Menschen die Bedeutung einer solchen Vollmacht erkannt.“ Falk Zielke hat mit dem Anwalt gesprochen.

Herr Kühnelt, was wird mit einer Vorsorgevollmacht geregelt?

Andreas Kühnelt: Eine Vorsorgevollmacht regelt zwei Bereiche: die Vermögenssorge und die Personensorge. Bei der Vermögenssorge geht es um die Geldgeschäfte, aber auch um die finanziellen Aspekte, die zum Beispiel mit einer Immobilie verbunden sind und um sonstige Verträge, zum Beispiel mit Versicherungen.

Bei der Personensorge geht es hingegen um die Frage: Was passiert mit mir? Da geht es zum Beispiel um gesundheitliche Aspekte oder die Frage, ob und wie möglicherweise Pflege organisiert werden soll. Was viele nicht bedenken: Wird das nicht geregelt, wird vom Gericht ein gesetzlicher Betreuer bestimmt, der die Regelung dieser Fragen übernimmt. Selbst Ehepartner haben im Ernstfall nicht automatisch alle Befugnisse.

Wie soll denn eine Vollmacht aussehen?

Die Vorsorgevollmacht ist das schärfste Schwert, das ich schmeiden kann. In dem Dokument wird bestimmt, wer die eigenen Angelegenheiten regeln soll, wer einen zum Beispiel gegenüber Behörden vertreten, über das Aufenthaltsrecht entscheiden kann oder die Vermögensverwaltung übernimmt. In der Vorsorgevollmacht erhält der Bevollmächtigte auch die Möglichkeit, in medizinischen Fragen Entscheidungen zu treffen. Wer aber klare Vorstellungen hat, was geschehen oder nicht geschehen soll, sollte eine Patientenverfügung machen, da in der Vollmacht nicht geregelt wird, nach welchen Kriterien der Bevollmächtigte die Entscheidungen zu treffen hat. Banken wollen zudem oft eine eigene Bankvollmacht.

Kann man auch bestimmte Bereiche ausschließen?

Das kann man machen. Es ist aber immer die Frage, ob das im Ernstfall auch sinnvoll ist. Nehmen wir ein Beispiel: Sie bestimmen, dass der Bevollmächtigte keine Kredite in Ihrem Namen aufnehmen kann. Was aber ist, wenn Ihr Haus nach einem Unfall behindertengerecht umgebaut werden muss und Ihre Rücklagen nicht reichen?

Der Person, die man mit diesen Aufgaben betraut, sollte man auf jeden Fall vertrauen, denn die Vollmacht gilt in der Regel ab sofort. Wenn Sie also Sorge vor einem Missbrauch haben, sollten Sie überlegen, ob der Bevollmächtigte die richtige Person ist.



Auch für junge Menschen wichtig: die Vorsorgevollmacht. FOTO: DPA